

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1922)
Heft: 1-2

Artikel: Die Bistumsangelegenheit im Kanton Bern
Autor: Nydegger, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bistumsangelegenheit im Kanton Bern.

Von P. Nydegger, Bern.



Der Grosse Rat des Kantons Bern hat auf Antrag des Regierungsrates vor einigen Monaten einen Beschlussesentwurf gutgeheissen, wonach der Kanton Bern dem Kanton Solothurn, in dessen Eigenschaft als Vorort der Diözesankonferenz des Bistums Basel, mitteilt, dass die bernische Regierung die vertragsmässigen Beziehungen zur Diözese wieder aufnimmt, soweit dies die bernische Kirchengesetzgebung gestattet. Das bedeutet nichts anderes als förmliche Anerkennung des Bischofs von Basel als Oberhaupt der katholischen Landeskirche im Kanton Bern. — Damit wird einem Jahrzehnte alten, bald offenen, bald latenten Konflikt zwischen den Behörden des Kantons und der römisch-katholischen Bevölkerung, insbesondere der nordjurassischen, ein Ende gemacht und zugleich das ebenso lange dauernde Provisorium in der Bistumsangelegenheit geregelt.

Der Verlauf des ganzen Handels ist in historischer Hinsicht sehr interessant. Er ist gleichsam ein Barometer für das Abflauen und Erlöschen des Streites, welcher in den bewegten Tagen des Kulturkampfes entstand. Die Verfügung des bernischen Parlamentes bildet den Schlußstein für die endgültige Etablierung des religiösen Friedens im Kanton Bern. Diese Hoffnung knüpft das Bernervolk an den Beschluss seiner Volksvertreter.

Die Keimzelle zu dem Konflikt, die aber bis zum Ausbruch des Kulturkampfes schlummern blieb, wurde eigentlich schon im Beschluss des Wienerkongresses, den Jura in den Kanton Bern einzuverleiben, wodurch die konfessionelle Homogenität desselben verloren ging, geschaffen. — Erst im Jahre 1828 konnten die kirchlichen Verhältnisse des neuen Kantonsteils, deren Regelung der erwähnte Kongress der schweizerischen Tagsatzung überlassen hatte, in mühseligen Verhandlungen mit der Curie geordnet werden durch Abschluss des L a n g e n -

thal-Luzerner-Vertrages, welcher die Bildung des neuen Bistums Basel stipulierte und dem der Grosse Rat seine Zustimmung erteilte. Die Genehmigung dieses Bistumsvertrages, dem die Kantone Bern,^{*)} Luzern, Solothurn und Zug — später traten noch Baselland, Aargau und Thurgau bei — wurde bernischerseits unter dem Vorbehalt erteilt, dass daraus nichts abgeleitet werden dürfe, was den Hoheitsrechten der Regierung nachteilig sei, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, und im Kanton Bern insbesondere der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre.

Im Jahre 1863 kam als dritter Inhaber des neu errichteten baslerischen Bischofstuhles der Jurassier L a c h a t ins Amt, auf den man bernischerseits grosse Hoffnungen setzte hinsichtlich einer versöhnlichen Beeinflussung seiner engern Landsleute zugunsten der staatsrechtlichen Ordnung im Kanton. Statt dessen gab es sofort Reibungen zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt, und als 1870 das vatikanische Konzil durch Verkündung des Unfehlbarkeits-Dogmas den Kulturkampf heraufbeschwor, kam es zum offenen Bruch mit Lachat. 1873 wurde er auf Beschluss der Diözesankonferenz durch die Mehrheit der Stände (Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland) abgesetzt und ihm die Ausübung von Pontifikalhandlungen in den betreffenden Kantonsgebieten verboten. (Die Diözesanstände Luzern und Zug fuhren fort, Lachat als ihren rechtmässigen Bischof anzuerkennen. Dieser verlegte infolgedessen seinen Sitz nach Altishofen bei Luzern.) Das Domkapitel, welches der Aufforderung, einen Bistumsverweser zu ernennen, nicht nachkam, wurde aufgelöst. Diese Beschlüsse wurden vom bernischen Grossen Rat auch gutgeheissen. Die jurassische Geistlichkeit beantwortete die regierungsrätliche Aufforderung, jeden amtlichen Verkehr mit Lachat abubrechen, mit einem heftigen Protest und erklärte, den Gemassregelten nach wie vor als Oberhaupt der Diözese anerkennen zu wollen. Neunundsechzig Geistliche, die Pfarrstellen bekleideten, wurden abberufen. Die Sprengel waren verwaist.

^{*)} Nur der katholische Jura kam zum Bistum Basel; die römisch-katholischen Kirchgemeinden des alten Kantonsteiles kamen erst 1848 dazu. Sie verblieben bis zu diesem Zeitpunkt beim Bistum Lausanne.

Im Januar 1874 nahm das Bernervolk mit gewaltiger Mehrheit das neue Kirchengesetz an, wonach protestantische und katholische Kirche eine analoge demokratische Organisation erhielten. Der bischöflichen Hierarchie tut das Gesetz in keiner Weise Erwähnung. Aus einzelnen Bestimmungen geht jedoch hervor, dass der Gesetzgeber sich in der Bistumsfrage das Protokoll offen behalten wollte. Der katholischen Synode wurden weitgehende Kompetenzen hinsichtlich der Lehre und der Kirchenordnungen verliehen unter Vorbehalt des Vetorechtes der Kirchgemeinden und des staatlichen Placets.

Im Dezember des gleichen Jahres teilte die bernische Regierung den Diözesanständen mit, dass nach ihrer Auffassung das Bistum Basel nicht mehr existiere und Bern daher in sein Kultusbudget keine auf die Bistumsverwaltung bezüglichen Posten mehr aufnehmen werde.

Inzwischen hatte sich die christkatholische Kirche der Schweiz organisiert und die bernische katholische Synode, von deren Wahl sich die römisch Gesinnten strikte ferngehalten hatten, beschloss 1875 einstimmig den Beitritt zu dieser neuen Kirche. Regierung und Grosser Rat erteilten der Verfassung derselben, sowie dem Verband der bernischen Kirchgemeinden, die sich dem schweizerischen christkatholischen Bistum anschlossen und noch anschliessen werden, die Genehmigung. Landesbischof Herzog und das christkatholische Nationalbistum wurden anerkannt.

Versuche, das Bistum zu rekonstruieren, blieben nicht aus. Es wurde der Vorschlag gemacht, der Bundesrat sei zu ersuchen, in Verbindung mit dem heiligen Stuhl die Angelegenheit zu erledigen. Bern widersetzte sich diesem Vorschlag, erklärte sich aber bereit zu einer Revision des Vertrages von 1828.

Im Jahr 1879 nahmen die römisch gesinnten Katholiken, im Gegensatz zu ihrer bisherigen Haltung, an den Wahlen in die Synode, nachdem der Grosse Rat die abberufenen Priester amnestiert hatte, lebhaften Anteil, so dass sich eine römisch-katholische Mehrheit ergab. Die erste Tat der neuen Synode war die Lossagung vom christkatholischen Nationalbistum. Ueberdies verlangte eine mit über 7500 Unterschriften bedeckte

Petition von der Regierung, dass sie die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie im Bistum Basel fördere und einstweilen Herrn Lachat gestatte, im Kanton das Sakrament der Firmelung zu spenden. Der Regierungsrat lehnte dieses Begehren ab, tat jedoch seine Geneigtheit kund, andern schweizerischen Bischöfen, die darum nachsuchen würden, eine diesbezügliche Ermächtigung zu erteilen. Von dieser Konzession ist nie Gebrauch gemacht worden. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1883/84 erneuerte die katholische Synode ihr Begehren, aber umsonst. Die Regierung erklärte sich bereit, in Verbindung mit den anderen Diözesanständen auf eine Lösung hinzuarbeiten, welche sowohl die katholische Bevölkerung befriedigen und die Interessen der Kantone wahren würde.

Da der Bundesrat im Jahre 1859 jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufhob und demnach das Tessin von den Diözesen Mailand und Como abgelöst werden musste, wurde schliesslich das Bistum Basel durch die Angliederung des Kantons Tessin in ein Bistum Basel-Lugano erweitert, wobei im neuen Gebietsteil ein apostolisches Vikariat errichtet wurde. Zu diesem Amte wurde im Einverständnis mit der tessinischen Regierung der abgesetzte Lachat berufen, worauf auf den erledigten Basler Bischofssitz Domprobst Dr. Fiala erhoben wurde. Die bernische Regierung nahm an den Vereinbarungen nicht teil. Die Regelung der Tessiner Verhältnisse habe für Bern kein Interesse, und der Sitz des Bischofs von Basel selber sei als erledigt zu betrachten.

Seit 1885 leistete Bern wiederum, obschon der Bischof formell nicht anerkannt war, wiederum seinen Beitrag an dessen Besoldung — als einstweilige Zusage und unter Vorbehalt einer definitiven Beschlussfassung hinsichtlich der finanziellen Leistungen. Im Schosse der Regierung trug man sich oft mit dem Gedanken, den förmlichen Austritt aus dem Bistum Basel zu erklären. Ein solcher Beschluss wurde indessen nie gefasst, hingegen auch ein Antrag der Kirchendirektion auf Wiederbeschickung der Diözesankonferenzen abgelehnt.

Im Kirchenartikel der 1893er Verfassung wurden die römisch-katholische und die christkatholische Kirche als Landeskirchen anerkannt und damit die Hoffnung auf die Verschmel-

zung der beiden Richtungen endgültig aufgegeben. An Stelle der katholischen Synode wurde die römisch-katholische Kommission geschaffen mit Antrags- und Vorberatungsrecht in Kirchensachen, die in den Bereich der Staatsbehörde fallen. Rom, das der bernischen Kirchengesetzgebung noch heute feindlich gegenübersteht, hat sich doch in der Praxis derselben anbequemt.

Im Jahre 1900 langten aus 28 Kirchgemeinden (von 42) Petitionen ein, welche übereinstimmend die offizielle Wiederherstellung der regelmässigen Beziehungen zwischen dem Bischof von Basel-Lugano und seinen bernischen Diözesanen verlangten. Zwei Gemeinden gingen noch weiter und beschlossen, sich dem Bistum Basel anzuschliessen. Den Petitionen wurde keine Folge gegeben. Der Beschluss der beiden Gemeinden war ungültig, weil widerrechtlich gefasst. Die Römisch-Katholischen betrachteten aber den Bischof von Basel-Lugano nach wie vor als ihren Oberhirten. Den Nachfolgern Lachats wurde auf erstes Ansuchen hin von Fall zu Fall gestattet, im Kanton Bern Pontifikalhandlungen vorzunehmen. Diese Bewilligung musste aus der Erwägung heraus erwirkt werden, dass der Bischof von Basel auch als auswärtiger, vom Staate nicht anerkannter kirchlicher Oberer zu betrachten sei. Dieser hat sich dieser Sachlage stets gefügt. 1909 wurde eine generelle Bewilligung auf zwei Jahre festgesetzt, und als nach Ablauf der Frist kein Gesuch um Verlängerung eintraf, wurde wieder von Fall zu Fall entschieden.

Im Jahre 1912 tauchte die Bischofsfrage neuerdings auf durch die vom langjährigen Führer der katholischen Grossratsfraktion, Dr. Boinay, eingebrachte Motion, welche die offizielle Anerkennung des Bischofs von Basel durch den Kanton Bern verlangte. In Behandlung derselben legte die Kirchendirektion dem Regierungsrat einen Hauptantrag vor, wonach dem Grossen Rate ein Beschlussesentwurf zu unterbreiten wäre, dahingehend, es sei in authentischer Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen dem Bischof von Basel zu gestatten, Pontifikalhandlungen vorzunehmen, ohne die für auswärtige kirchliche Obere vorgeschriebene regierungsrätliche Bewilligung einzuholen. — In der Begründung

wurde betont, dass dadurch die förmliche Anerkennung des Bischofs und eine Lösung der Frage des sogenannten „Wiedereintritts“ Berns in die Diözese vermieden und doch dem Provisorium der letzte Stachel genommen würde, den es für das Empfinden der römischen Katholiken noch haben könnte. Für den Fall, dass dieser Vorschlag nicht beliebt könnte, stellte die Regierung noch einen Eventualantrag, dahingehend, es sei dem Bischof von Basel auf die Dauer von 10 Jahren die Vornahme von Pontifikalhandlungen zu gestatten. Dieser Antrag fand die Billigung der Regierung, immerhin unter Reduktion dieser Freizügigkeit auf 5 Jahre. Ferner schlug die Kirchendirektion vor, es sei dem Grossen Rate Ablehnung der Motion Boinay zu beantragen, was dieser unter Namensaufruf denn auch mit 148 gegen 30 Stimmen tat. — Der Regierungsrat erneuerte die 1918 abgelaufene Frist für die freie Vornahme von Pontifikalhandlungen, und zwar diesmal auf 10 Jahre.

Bald darauf wurde die römisch-katholische Kommission wiederum in einer Eingabe vorstellig, die an den letzten Regierungsrätlichen Beschluss anknüpfte, den sie übrigens verdankte. Die Kommission machte jedoch geltend, dieser könne rückgängig gemacht werden und beruhe zudem auf der Voraussetzung, dass der Bischof von Basel ein auswärtiger, vom Staate Bern nicht anerkannter geistlicher Oberer sei. Ferner hätten die vier christkatholischen Gemeinden des Kantons einen staatlich anerkannten Bischof, die 65 römisch-katholischen jedoch nicht. (Von den ursprünglichen 69, im Kulturkampf aber auf 42 reduzierten Kirchgemeinden sind alle bis auf vier wieder hergestellt worden. Diese letzteren wurden fallen gelassen, weil deren Existenz keinem praktischen Bedürfnis Genüge leisten musste. Es gibt noch zur Stunde eine Strömung im Jura, welche die Wiederherstellung dieser Zwerggemeinden fordert.) Schliesslich wurde in der Eingabe darauf aufmerksam gemacht, dass die Katholiken des Jura nie aufgehört haben, gegen die ihnen im Jahre 1873 aufgezwungene Sachlage zu protestieren. Aus diesen Gründen erwarten sie von der Regierung die Anerkennung des Bischofs und damit die Ausübung der freien geistlichen Jurisdiktion im ganzen Kantonsgebiet. Die römisch-katholische Kommission ver-

langte zugleich die Uebertragung der regierungsrätlichen Befugnisse auf sie. Diese bestehen hauptsächlich darin, die Vertreter Berns auf der Diözesankonferenz zu bezeichnen, dort bei den Chorherrenwahlen mitzuwirken und zu den Kandidaturen für den Bischofssitz gemäss Bistumsvertrag Stellung zu nehmen. In der Angelegenheit fand zwischen einer Abordnung der Kommission und einer Dreierdelegation der Regierung eine Besprechung statt, wobei letztere objektive und wohlwollende Prüfung zusagte. Die Regierung holte, bevor sie sich in der Anerkennungsfrage schlüssig machen wollte, ein Gutachten von Herrn Professor Fleiner in Zürich ein, der seit Jahrzehnten gerade die neuere Geschichte des Bistums Basel und dessen rechtliche Verhältnisse zum Gegenstand sorgfältiger Studien und wertvoller Veröffentlichungen gemacht hat. Dieser kommt in Beantwortung der vorgelegten Fragen zu folgendem Schluss: „Der Kanton Bern sei aus dem Bistum Basel nie ausgetreten. Folglich sei der von den zuständigen kirchlichen Organen gewählte und von der Diözesankonferenz staatlich anerkannte Bischof auch für den Kanton Bern der rechtmässige Vorsteher des Bistums. Er sei zudem vom Regierungsrat noch formell anerkannt worden dadurch, dass ihm die Vornahme von Pontifikalhandlungen gestattet wurde. Deshalb bedürfe es keiner besonderen Anerkennung des heute amtierenden Bischofs. Der „Wiederanschluss“ Berns an die Diözese Basel bestehe ausschliesslich darin, dass es in der Diözesekonferenz die ihm vorbehaltene Stellung wieder einnehme und die bernischen Kanonikate wieder besetze. Der Grosse Rat habe als zuständige Instanz zur Sanktionierung interkantonalen Verträge den Bistumsvertrag im Jahre 1873 suspendiert. Daher sei er zuständig, ihn wieder in Kraft zu setzen. Trotzdem das bernische Kirchenrecht der Zugehörigkeit zum Bistum Basel nicht Erwähnung tue, bestehe die Zugehörigkeit durch Vertrag, dem nach schweizerischer Auffassung Gesetzeskraft zukomme. Da das bernische Kirchenrecht die hier massgebenden Verträge nicht aufgehoben habe, gelten sie unverändert neben dem Gesetz weiter. — Die Uebertragung der oben genannten regierungsrätlichen Befugnisse auf die römisch-katholische Kommission wäre verfassungswidrig.“

Diesem seit Jahrzehnten andauernden Provisorium hätte durch formellen Austritt aus dem Bistum oder durch die volle Wiederaufnahme der Beziehungen zur Diözese ein Ende bereitet werden können.

Gegen den Austritt sprechen aber gewichtige Gründe. Einmal wäre er als Kriegserklärung an die Kirche aufgefasst worden. Zudem ist zu bedenken, dass nach der katholischen Kirchenverfassung ein Bischof absolut notwendig ist. Daraus folgt, dass die römisch-katholischen Bürger des Jura die religiöse Pflicht haben, die Verbindung mit einem Bischof zu suchen, d. h. nach dem Austritt aus dem Bistum Basel den Eintritt in ein anderes zu vollziehen. Als Angehörige einer Landeskirche haben aber die jurassischen Katholiken das Recht, dass ihre Stellung zu den verfassungsmässigen kirchlichen Organen mit Hilfe des Staates geregelt werden.

Für die offizielle Anerkennung des Bischofs können wichtige Gründe ins Feld geführt werden. Das Kirchengesetz erlaubt dies. Ferner besteht eine Rechtsungleichheit, wenn der christkatholische Nationalbischof staatlich anerkannt ist, der römisch-katholische jedoch nicht. Der Bruch der in den Siebzigerjahren vollzogen wurde, entsprang der Geistesverfassung einer anders orientierten Zeit. Die Tagesfragen der Gegenwart liegen mehr auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und sie sollten nicht erschwert werden durch fortwährende Zwistigkeiten auf konfessionellem Boden, für welche die Mehrheit des Volkes kein Verständnis mehr hat. Die katholischen Jurassier könnten es einfach nicht zugeben, dass ihr Bischof wie ein auswärtiger Geistlicher zur Vornahme von Pontifikalhandlungen eine — wenn auch generelle — Erlaubnis haben muss, trotzdem er der Landesbischof ist. Das bisherige Verhältnis wurde als latenter Kriegszustand aufgefasst und die Gegner Berns im Jura nützten die Situation politisch aus. Wenn dem Begehren der römisch-katholischen Kommission entsprochen würde, hat sich der Staat Bern nicht das Geringste vergeben. Es ist etwa geltend gemacht worden, mit der ausdrücklichen Anerkennung des Bischofs verzichte man auf die „Errungenschaften“ des Kulturkampfes. Man desavouiere die bernischen Staatsmänner der Siebzigerjahre, welche die Fehden mit Rom

ausgefochten und in denen sie dem bernischen Staatsgedanken zum Triumph verholfen haben. Diese Ueberlegung ist nicht stichhaltig. Die Lockerung der Beziehungen zum Bischof galt zunächst dem renitenten Lachat und bildet, ebenso wie die Reduktion der Kirchgemeinden und das Prozessionsverbot nur eine Episode des Kulturkampfes. Die eigentliche Errungenschaft besteht darin, dass selbst die römische Kirche, wenigstens der Form nach, sich mit gewissen demokratischen Einrichtungen abfinden musste, z. B. der periodischen Wahl der Geistlichen durch das Volk usw.

Der Grossratsbeschluss wird das „mouvement séparatiste“ im Sinne des Abflauens beeinflussen. Zwar wird die Handvoll Rädelsführer die Berner Regierung je und je als „fremde Bedrückung“ betrachten. Es wird ihnen jedoch ein günstiges Agitationsfeld entzogen, haben sie doch stets kirchliche Angelegenheiten herangezogen, um das katholische Volk des Jura gegen Bern in Harnisch zu bringen. Die Trennungsbewegung hat allerdings noch keine tiefgründigen Wurzeln treiben können, aber steter Tropfen höhlt den Stein. —

Der Grosse Rat hat im vorliegenden Fall ein Beispiel weit-sichtiger Politik und strenger Rechtlichkeit gegeben. Die erdrückende Mehrheit des Bernervolkes, auch im Jura, welche im neuen Kantonsteil ein Glied unseres Staatswesens erblickt, das ebenso organisch damit verwachsen ist wie die fünf andern, wird sich zu dem Vorgehen des Parlamentes beglückwünschen. Von Seiten unserer katholischen Volksgenossen dürfen wir Anerkennung für das ihnen Zugebilligte erwarten, und wir verlangen von ihnen, dass sie Wünsche, deren Erfüllung mit der Würde eines souveränen Staates nicht vereinbar wäre, zurückdrängen. Unsere Katholiken leben im uneingeschränkten Genuss des verfassungsmässig garantierten Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das macht ihnen zur Pflicht, dass sie auch die verfassungsmässigen Zustände auf kirchlichem Gebiet respektieren.

Schliesslich fügen wir noch hinzu, dass die finanziellen Konsequenzen für den Staat Bern nicht grosse sein werden. Der bisher ausgerichtete Beitrag an die Besoldung des Bischofs betrug 2602 Franken. Die jährlichen Gesamtleistungen dürften sich künftig auf 6000—7000 Franken belaufen.